

# **„Rumpfsatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung“**

Aufgrund der §150 ff i. V. m. §5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12.03.2001 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02.12.2014:

## **§1 Allgemeines**

Der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg (im Folgenden Zweckverband genannt) versorgt die Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser (Brauchwasser) durch die Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg- Vorpommern.

## **§2 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.  
(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserver-

sorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## **§4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

## **§5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

## **§6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§7 Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstücksbesitzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Zweckverband ist berechtigt, die Eigengewinnungsanlage zu kontrollieren, insbesondere zu prüfen, ob von der Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen. Die Kontrolle der Eigengewinnungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für eine vorschriftmäßige Errichtung und sorgfältigen Betrieb der Anlage.

## **§8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §5 (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils

gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt:

a) Der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (§4),

b) der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§6),

c) der Verpflichtung zur Mitteilung der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (§7 Abs. 4 Satz 1),

d) der Sicherstellung der Verhinderung von Wirkungen der Eigenversorgungsanlage in das öffentliche Wasserversorgungsnetz (§7 Abs. 4 Satz 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Der Verband kann zur Beseitigung der in Absatz 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeiten ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen.

Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§79 bis 89 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) vom 04. August 1992 (GVOBl. S. 498/GS M.-V. Gl. Nr. 2011-1) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§9 AVBWasserV**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 19.10.1993, zuletzt

geändert durch Beschlussfassung vom 30.11.2000 und die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 19.10.1993, zuletzt geändert durch Beschlussfassung vom 30.11.2000, außer Kraft.

Strasburg, 17.04.2001

Norbert Raulin  
Verbandsvorsteher